



Universität Regensburg

Dienststelle

Feststellung der Entgeltgruppe

1. Persönliche Verhältnisse

Nachname	Vornamen	Geburtsdatum
Schulbildung, abgeschlossene Berufsausbildung als		
bisherige Tätigkeit als	bei	von / bis

2. Bei Eingruppierung als sogenannte „sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter“¹

Eingehende Begründung der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen – erforderlichenfalls auf Beiblatt

3. Auszuübende Tätigkeit ab

Laufende Nummer	Darstellung der Arbeitsvorgänge ²	Zeitan- teil in %

4. Anforderungen

4.1 Fachkenntnisse³

Arbeits- vorgang Nummer	Erforderliche Fachkenntnisse (z. B. Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge)	Umfang der Fachkenntnisse - voll (= V) - teilweise (im Einzel- nen bezeichnen)	Kenntnistiefe - Grundzüge (= G) - Beherrschung der Einzelvor- schriften einschl. VV (= B) - vertiefte Kenntnisse einschl. Rechtsprechung und Literatur (= V)

4.2 Sonstige Anforderungen³

Arbeits- vorgang Nummer	Art und Begründung der sonstigen Anforderungen (z. B. selbständige Leistungen, weil...)

Regensburg, den

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn

- die Eingruppierung von der Erfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. gründliche oder umfassende Fachkenntnisse) oder von Heraushebungsmerkmalen (z. B. besondere Schwierigkeit und Bedeutung, Maß der Verantwortung) abhängt oder
- die/der Beschäftigte die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt (= „sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter“).

Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes

¹ Sonstige Beschäftigte

Angaben sind nur erforderlich, wenn die/der Beschäftigte die geforderte Berufsausbildung nicht besitzt und das Tätigkeitsmerkmal die Formulierung „...sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben...“ enthält. Anzugeben sind die Fähigkeiten der/des Beschäftigten, Art und Dauer der Tätigkeit, bei der er sich diese erworben hat und ob das erworbene Wissen der geforderten Berufsausbildung dem Umfang nach entspricht.

² Arbeitsvorgänge

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschl. Zusammenhangersarbeit), die bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Sie sind so darzustellen, dass sie ein anschauliches Bild der Tätigkeit der/des Beschäftigten vermitteln. Arbeitsvorgänge unterschiedlicher Wertigkeit sind zu trennen. Beispiele: Unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit, Festsetzung einer Leistung nach der BayBhV.

³ Fachkenntnisse

In dieser Spalte sind Angaben nur erforderlich, wenn das Tätigkeitsmerkmal den Begriff „Fachkenntnisse“ enthält. Die Darstellung der Fachkenntnisse ist auch notwendig, wenn dieser Begriff bei aufeinander aufbauenden Entgeltgruppen lediglich in der jeweiligen Ausgangsgruppe enthalten ist.

Beispiele: Die Tätigkeit erfüllt das Merkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L. Dieses Merkmal fordert ein Herausheben aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L. In letzterer sind als Anforderungen u. a. gründliche, umfassende Fachkenntnisse enthalten.

Der Vordruck stellt hinsichtlich der Fachkenntnisse auf den Verwaltungsdienst ab. Werden andere Kenntnisse als Rechtskenntnisse benötigt, sind diese in beschreibender Weise ausführlich darzustellen (durchgehend alle drei Spalten, evtl. Beiblatt verwenden). Fachkenntnisse im tariflichen Sinne sind jedoch nicht allgemeine Fähigkeiten wie z. B. Organisations- und Verhandlungsgeschick, Geschäftsgewandtheit, besondere Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit.

⁴ Sonstige Anforderungen

In dieser Spalte sind die besonderen Anforderungen aufzuführen und zu begründen. In Betracht kommen insbesondere „selbständige Leistungen“ und weitere sog. Heraushebungsmerkmale. Weitere Heraushebungsmerkmale sind z. B. besondere Leistungen, besondere Schwierigkeit und Bedeutung, hochwertige Leistung bei besonders schwierigen Aufgaben. Bei den selbständigen Leistungen im tarifrechtlichen Sinne handelt es sich abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch – wonach der Begriff der Selbständigkeit weniger eine Frage der Wertigkeit einer Arbeitsleistung, sondern eine Frage der persönlichen Zuverlässigkeit ist – um einen in den Tätigkeitsmerkmalen definierten Rechtsbegriff. Danach erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen (siehe Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L). Nach Auffassung des BAG (BAG im Urteil vom 18. Mai 1994 . 4 AZR 461/93 - , AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ist eine Gedankenarbeit erforderlich, die im Rahmen der für die Entgeltgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung enthält. Kennzeichnend könnten hierfür – ohne Bindung an verwaltungsrechtliche Fachbegriffe – wie auch immer geartete Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielräume bei der Erarbeitung des Arbeitsergebnisses sein (BAG im Urteil vom 14. August 1985 – 4 AZR 21/84 - , AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer würden Abwägungsprozesse erwartet; sie/er müsse unterschiedliche Informationen verknüpfen, gegeneinander abmessen und zu einer EntschlieÙung kommen (BAG in den Urteilen vom 18. Februar 1998 – 4 AZR 581/96 – und 12. Juni 1996 – AZR 1025/94 - , AP Nrn. 239 und 212 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zur Erfüllung der tariflichen Anforderung genüge es allerdings, wenn selbständige Leistungen innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtlich erheblichem Ausmaß vorliegen. Nicht erforderlich ist, dass die selbständigen Leistungen innerhalb eines Arbeitsvorgangs zeitlich in dem von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 und 4 BAT (entspricht § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 7 TV-L) – BAG im Urteil vom 22. April 2009 – 4 AZR 166/08 – ZTR 2009, 581 – bestimmten Maß anfallen.

Die Darstellung der sonstigen Anforderungen muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche Arbeitsvorgänge erhöhte Anforderungen bedingen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes für sich schlüssig zu begründen.